

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen

(1) Diese Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH (AG), insbesondere für Verträge über Kauf (§ 433 BGB) und/oder Lieferung neu herzustellender beweglicher Sachen (§ 650 BGB) und/oder Werkleistungen einschließlich Herstellung eines Bauwerks (§§ 631 ff, 650a BGB).

(2) Diese AEB gelten ausschließlich und auch für alle künftigen Bestellungen, soweit es sich um solche gleicher Art handelt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden vom AG nicht anerkannt, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Aus der stillschweigenden Annahme kann nicht abgeleitet werden, der AG hätte die entgegenstehenden Bedingungen des AN angenommen.

(3) Individualvereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des AG maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen des AN in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insb. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(5) Folgende Bestimmungen werden Vertragsinhalt. Bei Widersprüchen gilt die nachstehende Rangfolge:

- a) Bestellung des AG (einschl. den AEB) und ggf. beigelegte/s Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis;
- b) ggf. vom AG und AN unterzeichnete Protokolle von (Vergabe-)Verhandlungen;
- c) das BGB;
- d) alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils gültigen Fassung (insb. EU-Vorschriften, alle nationalen Vorschriften einschließlich veröffentlichter Entwürfe, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, die berufsgenossenschaftlichen Regeln, die Herstellerhinweise – soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen – sowie die auf die jeweilige Bestellung anwendbaren sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs).

2. Allgemeine Liefer-/Leistungspflichten des AN

(1) Lieferungen/Leistungen müssen alle Teile (einschl. der Dokumentation nach Abs. 4) umfassen, die für eine mangelfreie, vollständige, betriebssichere, funktionsbereite und dem Stand der Technik – zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs – entsprechende Ausführung der Bestellung notwendig sind, einschließlich eventueller Planungsleistungen. Dies gilt auch, wenn nicht alle dafür erforderlichen Leistungen in den jeweiligen Vertragsbestandteilen (ausdrücklich) beschrieben sind.

(2) Der AN verpflichtet sich insbesondere alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (betreffend den vertraglichen Leistung) einzuhalten.

(3) Leistungsort ist die vom AG angegebene Versandanschrift bzw. der jeweilige Bestimmungsort. Die Lieferung/Leistung (sowie etwaige Nacherfüllung) an den jeweiligen Bestimmungsort ist eine Bringschuld des AN. Der AN trägt beim Transport die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung.

(4) Der AN hat sämtliche für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlichen Unterlagen (wie Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, technische Dokumentation) mind. in 2-facher Ausfertigung und in 1-facher digitaler Ausfertigung dem AG bei der Ablieferung/Abnahme zu Eigentum zu übergeben.

(5) Die Übereignung der gekauften Ware auf den AG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der AG jedoch im Einzelfall ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der AG bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(6) Bei grenzüberschreitenden Bestellungen verpflichtet sich der AN, soweit erforderlich, die ordnungsgemäße Verzollung durchzuführen und ggf. erforderliche ausländische Genehmigungen einzuholen. Führt der AN Lieferungen/Leistungen ein, so übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration. Er haftet für sämtliche Nachteile, die dem AG

durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Lieferantenerklärung entstehen. Auf Verlangen des AG hat der AN seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

3. Besondere Leistungspflichten bei Arbeiten an elektrischen Anlagen

(1) Für Arbeiten in der Nähe von unter elektrischer Spannung stehenden Anlagen verpflichtet sich der AN über den Umfang des Gefahrenbereichs beim Anlagenbetreiber genau zu informieren. Sofern keine ausdrücklichen Freimeldungen vorliegen, sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten. Die erforderlichen Schutzabstände nach der DIN VDE 0105-100 sind – in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung – einzuhalten. Bei Arbeiten an Anlagen, die sich in Betrieb befinden, muss eine für die Arbeitsstelle verantwortliche Elektrofachkraft im Sinne von DIN VDE 0105-100 eingesetzt werden. Den Sicherheitsanweisungen des örtlichen Aufsichtspersonals des AG ist Folge zu leisten.

(2) Träger von Herzschrittmachern dürfen nur nach vorheriger ärztlicher Konsultation innerhalb von elektrischen Anlagen tätig werden.

(3) Der AG holt Rechte zur Grundstücksnutzung für Leitungen und Anlagen ein. Müssen zur Abwicklung der Bestellung Grundstücke außerhalb einer Leitungstrasse/Anlage genutzt werden, hat der AN die Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer einzuholen.

4. Besondere Leistungspflichten für Bauleistungen

(1) Der Leistungsumfang des AN umfasst auch folgende Nebenleistungen: Erkundigungen über vorhandene Leitungen/sonstige unterirdische Anlagen; Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, falls gesetzlich vorgeschrieben; gemeinsame Feststellung/Dokumentation des Zustands von Gehwegen, Straßen, Mauern, Gebäuden, Anpflanzungen entlang der Trasse von AG und AN vor Arbeitsaufnahme; endgültige Festlegung der jeweiligen Trassen, Stützpunkte und Anschlüsse mit den Grundstückseigentümern im Rahmen der Vorgaben des AG; Anzeige der Arbeitsaufnahme an den AG, Eigentümer, Träger der Straßenbaulast und sonstige Betroffene; Ausführen aller Transporte innerhalb der übernommenen Baustelle; Bereitstellen aller für Ausführungsgenehmigungen erforderlichen Prüfzeugnisse, Zeichnungen und Beschreibungen für vom AN zu liefernde Materialien. Dies gilt auch, wenn Sonderbauweisen vom AN auszuführen sind. Bedürfen diese einer Vorprüfung durch einen behördlich anerkannten Sachverständigen, muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

(2) Übliche Witterungsverhältnisse, mit denen der AN bei der Bestellung rechnen konnte, gelten nicht als Behinderung. Vereinbarte Liefer-/Fertigstellungstermine sind verbindliche Vertragsfristen. Überschreitet der AN schuldhaft eine Liefer-/Fertigstellungsfrist, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% der Bestellsumme netto für jeden Kalendertag der Verspätung zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf maximal 5% der Bestellsumme netto begrenzt. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens über die verwirkte Vertragsstrafe hinaus bleibt unberührt. Die geltend gemachte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

(3) Während der Bauzeit bis zur Abnahme übernimmt der AN die Verkehrssicherungspflicht. Der AN hat insbesondere die notwendigen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen, seine Baustellen verkehrssicher zu halten und dabei insbesondere die Bestimmungen der Baustellenverordnung, des Arbeitsschutzes, Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften über Gefahrenstoffe und im Übrigen allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln zu beachten. Vom AN erstellte bauliche und sonstige Anlagen sind bis zur Abnahme zu unterhalten und (ohne besondere Vergütung) zu reinigen.

(4) Hat der AN die Pflicht zur Entsorgung übernommen, wird er diese unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ausführen. Der AN stellt eine ordnungsgemäße und für den AG nachvollziehbare Entsorgung sicher. Beauftragt er damit Dritte, verpflichtet er sich dafür Sorge zu tragen, dass diese die abfallrechtlichen Unterlagen erstellen.

(5) Eine Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Eingesetzte Subunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des AN und entsprechend diesen AEB zu verpflichten. Dies gilt entsprechend bei Beauftragung von Architekten- und Ingenieurdienstleistungen und sonstigen Sonderfachleuten durch den AN.

(6) Der AN ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der AN verpflichtet sich, seine Verpflichtungen zur Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

(7) Bei Verstößen gegen Absatz 6 steht dem AG ein sofortiges Kündigungsrecht zu, wenn eine vorherige Nachfrist zur Erfüllung dieser Pflichten erfolglos abgelaufen ist. Das Recht des AG Schadensersatz zu verlangen bleibt unberührt. Dies gilt auch für eine etwaig erforderliche außergerichtli-

che/gerichtliche Rechtsverteidigung. Im Innenverhältnis stellt der AN den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter (einschl. Subunternehmer des AN) frei.

(8) Der AG hat ein Leistungsbestimmungsrecht nach Maßgabe des § 650b BGB. In Eilfällen (z. B. bei Gefahr im Verzug) ist der AG berechtigt, Änderungen unverzüglich - innerhalb von maximal 5 Werktagen - anzuordnen.

5. Preise, Abrechnung

(1) Es gilt der in der Bestellung angegebene Preis. Alle Preise sind Nettopreise; sie verstehen sich ausschl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Preis schließt alle vertragsgegenständlichen Leistungen, Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Zollgebühren, Verpackung, Transport, einschl. evtl. Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Durch den vereinbarten Preis werden alle Leistungen abgegolten, die der AN nach Vertragsgrundlagen und der gewerblichen Verkehrsbranche schuldet.

(2) Soweit sich aus den Vertragsgrundlagen (Ziff. 1.5) erforderliche Leistungen ergeben, die nicht ausdrücklich beschrieben sind, hat der AN diese gleichwohl ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen, wenn diese Leistungen – aus Sicht eines fachlich versierten AN bei der Angebotsbearbeitung als zur erforderlichen und zweckentsprechenden Errichtung notwendige Leistung erkennbar und/oder unter Berücksichtigung der allgemeinen Qualitätsvorgaben erkennbar war und/oder für den AN Zweifel bestanden, dass etwaige fehlende Leistungen von anderen AN erbracht werden.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung/Leistung (einschl. einer vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist der Eingang bei der Bank des AG maßgebend. Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen.

(4) Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt und vergütet, wenn sie vorher schriftlich vereinbart und in Auftrag gegeben wurden. Sie müssen dem AG mittels Berichte bis zum übernächsten Werktag zur Prüfung und Unterschrift vorgelegt werden. Die Unterschrift gilt nicht als Anerkenntnis; dem AG bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

6. Lieferung, Abnahme

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs/der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den AG über. Soweit Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Soweit der AN – neben der Lieferung – zur Montage verpflichtet ist, vereinbaren die Parteien, dass nach Montage/Einbau eine Abnahme durchgeführt wird und die Gefahr erst mit Abnahme übergeht.

(2) Die (Bau-)Leistungen werden förmlich (mit Protokoll) abgenommen. In das Protokoll sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel, vereinbarter Vertragsstrafen sowie etwaige Einwendungen des AN aufzunehmen. Soweit ein Probebetrieb vereinbart ist, erfolgt die Abnahme nach einwandfreiem Ablauf des Probebetriebs. Die Inbetriebsetzung von Anlagen wird durch Fachpersonal des AN unter seiner Verantwortung und Aufsicht durchgeführt. Während des Probebetriebs trägt der AN die Beweislast für Mängelfreiheit.

7. Mängelrechte

(1) Der AN ist verpflichtet, alle Lieferungen/Leistungen mangelfrei herzustellen, zu liefern und ggf. einzubauen. Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auszuführen.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang/Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den AG geltend machen kann.

(3) Bei Werkverträgen gelten die Verjährungsfristen des § 634a BGB.

(4) Stehen dem AG wegen eines Mangels auch gesetzliche Schadenersatzansprüche zu, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kauf- bzw. Werkvertragsrechts nach Abs. 2 und 3 im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(5) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche ungeschränkt auch dann zu, wenn dem AG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(6) Die Untersuchungspflicht des AG nach §§ 377, 381 HGB beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind (offene Mängel). Im Übrigen

kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügefrist für offene Mängel beträgt 2 Arbeitstage ab Entdeckung. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des AG gilt die Rüge (Mängelanzeige) des AG jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung abgesendet wird. Beim Anlagenkauf beginnt die Rügefrist frühestens nach Inbetriebnahme der gesamten Anlage (nach Lieferung aller Anlagenteile, ihrer vollständigen Montage und der Einweisung des AG in die Bedienung) zu laufen. Bei Werkverträgen sowie bei vereinbarter Abnahme besteht keine Untersuchungspflicht des AG.

(7) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom AN aufgewendeten Kosten (einschl. eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(8) Zeigt der AG dem AN (mit Recht) Mängel in Textform an und fordert er diesen zur Nacherfüllung auf, wird die Verjährung ab dem Zugang der Mängelanzeige gehemmt. Für die Beendigung der Hemmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(9) Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen neben den Mängelrechten des AG und gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den AG oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, weiterverarbeitet wurde. Insbesondere ist der AG berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die er seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

8. Kündigung bei Werkverträgen

Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen ist der AG zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn

- (1) der AN mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug und die Fortführung des Vertrags für den AG unzumutbar ist;
- (2) bereits während der Ausführung Leistungen des AN wesentliche Mängel aufweisen und diese vom AN nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
- (3) der AN – auch nach Ablauf einer angemessenen Frist – Subunternehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt;
- (4) der AN (wiederholt) gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitsgesetzes bzw. des MiLoG verstößt oder
- (5) der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

9. Sicherheiten bei Werkverträgen

(1) Übersteigt die Bestellsumme 100.000 € netto, hat der AN folgende Sicherheiten zu leisten:

(2) Der AN leistet – binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss – eine Sicherheit für die Vertragserfüllung. Diese dient der Sicherung der Vertragserfüllung einschl. etwaiger – auch zukünftiger – Vertragsänderungen und/oder für die Erfüllung von Vertragsänderungen durch Anordnungen des AG, der Vertragsstrafe, des Schadensersatzes jeder Art, der Rückerstattung von Überzahlungen einschl. Zinsen sowie der Verpflichtung, eine Gewährleistungssicherheit zu leisten. Die Sicherheit ist in Höhe von 10 % der Bestellsumme netto zu leisten; sofern die Nettoabrechnungssumme hiervon abweicht, ist diese maßgeblich. Die Sicherheit ist spätestens zurückzugeben, wenn die Abnahme erklärt wurde und eine vereinbarte Gewährleistungssicherheit (Abs. 3) geleistet wurde. Bestehen zum Zeitpunkt des Rückgabeverlangens nicht erfüllte Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Gewährleistungssicherheit umfasst sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

(3) Der AN leistet eine Gewährleistungssicherheit für Mängelansprüche nach Abnahme in Höhe von 5 % der Bestellsumme netto; sofern die Nettoabrechnungssumme hiervon abweicht, ist diese maßgeblich. Die Sicherheit dient der Erfüllung der Ansprüche des AG aus dem Vertrag einschließlich aus dessen Vertragsänderungen und/oder aus Anordnungen des Auftraggebers wegen bei und/oder nach der Abnahme vorliegender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des AG wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des AN sowie der Rückforderung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Der AG hat eine nicht verwertete Gewährleistungssicherheit nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit bis zu dem Ablauf der restlichen Verjährungsfristen zurückhalten.

(4) Wird die Sicherheit durch eine Bürgschaft geleistet, so muss der Bürge ein in der Europäischen Gemeinschaft (oder in der Schweiz) zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss

unbefristet, unbedingt, schriftlich und unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (selbstschuldnerisch) und der Anfechtbarkeit abgegeben werden. Der Bürge muss erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das deutsche Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand der Ziff. 16.2 entspricht. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

10. Haftung, Versicherung

(1) Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN dem AG Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom AG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

(2) Der AG haftet uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlich zwingenden Haftung. Ansonsten ist die Haftung des AG für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung wesentlicher Pflichten der Höhe nach auf typische, vorhersehbare Schäden beschränkt; im Übrigen für leicht fahrlässig verursachte Schäden jedoch ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig sind und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des AG.

11. Nutzungs- und Schutzrechte

(1) Der AN räumt dem AG an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist der AG ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen. Der AG hat das Recht zur Weitergabe an die gem. §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen.

(2) Genießt geistiges Eigentum oder Leistungen des AN keinen Urheberrechtsschutz, so kann der AG diese – ohne Mitwirkung des AN – nutzen, verwenden und ändern.

(3) Der AN verpflichtet sich, die Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom AN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen/Leistungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, wird der AN nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen/Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen.

(4) AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter sowie etwaigen Rechtsverteidigungskosten frei, die diese wegen der Verletzung von Rechten an den vom AN erbrachten Leistungen richten. Das Recht des AG Schadensersatz zu verlangen bleibt unberührt.

12. Umweltmanagement

Der AG betreibt ein zertifiziertes Umwelt- und Energiemanagementsystem. Daher sind Nachhaltigkeit, Energieeffizienz sowie die jeweiligen Umweltaspekte der beschafften Produkte und Dienstleistungen ein wichtiges Kriterium bei der Bestellung. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen sowie bei Zulieferungen/Nebenleistungen Dritter – im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten – die Umweltsätze aktiv zu unterstützen und nachhaltige, umweltverträgliche und energieeffiziente Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Der AN hat die von ihm erzeugten Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen. Die Verpackungen der von dem AG beigestellten Materialien gehen mit der Übergabe an den AN in dessen Besitz und Eigentum über und sind von diesem zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen. Ausgenommen sind Mehrweg-Transport-

Transportverpackungen wie z. B. Trommeln, Euro-Holzpaletten, Gitterbox-Paletten, Paletten aus Stahlblech; diese sind für den Rücktransport an das jeweilige Lager bereitzustellen. Der AN verpflichtet sich, in das Unternehmen des AG eingebrachte Gefahrstoffe dem AG vorab anzuzeigen und ein gültiges Sicherheitsdatenblatt beizulegen.

13. Geheimhaltung

(1) Die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen des AG, insbesondere dessen technische, kommerzielle oder organisatorische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, behandelt der AN vertraulich und verwertet diese während sowie nach den Vertragsbeziehungen weder selbst, noch macht er sie Dritten zugänglich. Werbung mit Geschäftsbeziehungen zum AG ist nur mit dessen schriftlicher (vorheriger) Zustimmung zulässig.

(2) An Abbildungen, Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den AG zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

14. Datenschutz

Der AN hält sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ein. Der AN beehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses. Der AN teilt dem AG auf Verlangen die Kontaktdaten der Ansprechpartner für Datenschutz und Informationssicherheit mit. Soweit der AN im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Zugang oder Zugriff auf elektronische Informationen bzw. Informationssysteme des AG erhält, verpflichtet er sich, die in diesem Fall zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Regelungen des AG einzuhalten, sowie Mitarbeiter und Dritte, denen er sich zur Erfüllung des Vertrags bedient, auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten und diese zu überwachen. Der AN übermittelt personenbezogene Daten seiner für den AG tätigen Mitarbeiter an den AG, soweit dies zur Abwicklung des Vertrags erforderlich ist. Der AG kann personenbezogene Daten insbesondere zur Sicherstellung einer eindeutigen elektronischen Identität, z. B. für den Zugang zu IT-Systemen sowie den Zutritt zu den AG-Gebäuden anfordern.

15. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot; Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Abtretung von Ansprüchen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt. Die Aufrechnung gegen Ansprüche des AG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig.

(2) Erstellt der AN Planungs- und Bauunterlagen, die für die Realisierung des Vorhabens erforderlich sind, ist ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Unterlagen ausgeschlossen; er ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

16. Schlussbestimmungen

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem AG und dem AN gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler/multilateraler Abkommen.

(2) Bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar/unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand Bad Säckingen. Der AG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualvereinbarung oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Sollten eine/mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam/undurchführbar sein/werden oder eine Lücke aufweisen, so bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine von beiden Parteien nicht gewollte Lücke aufweist.

Stand: 14.01.2019